

Gericht Bosnien und Herzegowina

**Nummer: X-KRŽ-05/42**

**Sarajewo, 20.08.2007**

Das Gericht Bosnien und Herzegowina hat, in Gestalt der Kammer der Appellationsabteilung der Sektion I für Kriegsverbrechen, bestehend aus der Richterin Azra Miletić als Vorsitzende der Kammer, und den Richtern Finn Lynghjema und Jose Ricardo de Prada Solaesa, als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberaterin Melika Bušatlić als Protokollführerin, am 20.°August 2007 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Nikola Andrun wegen der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz°1 lit c) und e) des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina (StGB BiH) im Rahmen der Entscheidung über die Appellationsrügen, die von der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina (die Staatsanwaltschaft BiH), Nummer: KT-RZ-28/05 vom 09.°März 2007 und von den Verteidigern des Angeklagten, Rechtsanwälte Hamdo Kulenović und Nikica Gržić, gegen das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KR-05/42 vom 14.°Dezember 2006 eingereicht worden sind, im Anschluss an die Sitzung in Anwesenheit des Angeklagten, seines Verteidigers, des Rechtsanwalts Hamdo Kulenović, und der Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft BiH, Vesna Tančica, folgenden Beschluss gefällt:

### **Beschluss**

**Den Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina und der Verteidiger des Angeklagten Nikola Andrun wird stattgegeben und das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KR-05/42 vom 14.°Dezember 2006 aufgehoben und der Fall zur Neuverhandlung vor die Kammer der Appellationsabteilung der Sektion I für Kriegsverbrechen des Gerichts von Bosnien und Herzegowina verwiesen.**

### **Begründung**

Durch das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KR-05/42 vom 14.°Dezember 2006 wurde der Angeklagte Nikola Andrun für schuldig befunden, dass er durch die Handlungen, die in Anklagepunkten 2, 4, 5, 9, 11, 12 und 13 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, die Straftat der Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173. Absatz 1 StGB BiH in Verbindung mit der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne von Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen hat. Mit demselben Urteil wurde der Angeklagte von den Vorwürfen freigesprochen, dass er in der Weise, die in den Anklagepunkten 1, 3, 6, 7, 8 und 10 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit.°c) und e) StGB BiH begangen hat.

Für die erwähnte Straftat verurteilte ihn die erstinstanzliche Kammer zu einer Freiheitsstrafe von 13 (dreizehn) Jahren, auf die die in der Untersuchungshaft verbrachte Zeit angerechnet wurde, während er durch Anwendung der Bestimmung des Artikels 188 Absatz°4 StPO BiH von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit wurde.

Gemäß Artikel 198 Absatz 1 und 2 StPO BiH werden die Geschädigten mit zivilrechtlichen Ansprüchen Mirzo Čolaković, Mirsad Omanović und Džemal Topić auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

Gegen das oben genannte Urteil wurden die Appellationsrügen ordnungsgemäß von den Verteidigern des Angeklagten, den Rechtsanwälten Hamdo Kulenović und Nikica Gržić, und vom Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina eingereicht.

Die Verteidiger des Angeklagten haben die Appellationsrüge wegen falscher Anwendung des materiellen Rechts, wegen erheblicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens und wegen unrichtiger und unvollständig festgestellter Tatsachen, mit dem Vorschlag, dass die Appellationskammer des Gerichts BiH der Appellationsrüge stattgibt und eine Neuverhandlung vor einer Kammer der Appellationsabteilung anordnet, eingereicht. Die Verteidigung hat auch geltend gemacht, dass sie auch die Entscheidung über die Strafe anficht, weil das erstinstanzliche Gericht die mildernden Umstände nicht ausreichend gewürdigt hätte, jedoch den erschwerenden Umständen zu viel Bedeutung beigemessen habe und eine sehr hohe und unangemessene Strafe ausgesprochen habe, die dem Grad der Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht adäquat sei.

Die Staatsanwaltschaft BiH hat die Appellationsrüge wegen wesentlicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung und wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion eingereicht, mit dem Vorschlag, dass die Appellationskammer des Gerichts BiH der Appellationsrüge stattgibt und durch den Beschluss den freisprechenden Teil des Urteils aufhebt und in Bezug auf diesen Teil eine Neuverhandlung anordnet.

Die Verteidiger des Angeklagten reichten die Antwort auf die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft BiH ein und bewerten die vorgebrachten Behauptungen der Anklage als unbegründet.

Auf der Sitzung der Appellationskammer vom 20. August 2007 im Sinne von Artikel 304 StPO BiH haben beide Parteien die Appellationsrügen und die Antworten auf sie kurz vorgetragen und sind bei allen vorgebrachten Behauptungen und Vorschlägen geblieben.

Nachdem die Appellationskammer das angefochtene Urteil im Rahmen der Appellationsrüge geprüft hat, traf sie, wie im operativen Teil des Urteils dargelegt, eine Entscheidung aus folgenden Gründen:

Die Einwände des Staatsanwalts, dass das erstinstanzliche Gericht in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils in den Urteilsgründen keine validen Gründe für diese Entscheidung geliefert hätte, sind begründet. In der Begründung des angefochtenen Urteils war nämlich das erstinstanzliche Gericht in Sinne von Artikel 290 Absatz.<sup>°7</sup> StPO BiH verpflichtet, genau und vollständig anzugeben, welche Fakten und aus welchem Grund [das Gericht] für bewiesen oder für nicht bewiesen hält, wobei es insbesondere widersprüchliche Beweise hätte würdigen sollen, und es hätte angeben müssen, welche Gründe bei der Lösung bestimmter Rechtsfragen berücksichtigt wurden, insbesondere bei der Feststellung, ob eine Straftat und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorlag.

Nach Ansicht der Appellationskammer hat es das erstinstanzliche Gericht im konkreten Fall versäumt, gemäß Artikel 281 Absatz 2 StPO BiH die vorgelegten Beweise zu würdigen, insbesondere die Aussagen der Zeugen in einer Gesamtschau miteinander und im Kontext der Natur der Straftat, zu der sie ausgesagt haben, und die Umstände und die Art und Weise der Begehung (der Straftat) und dass seither viel Zeit vergangen ist. [Das Gericht] hat es auch versäumt, stichhaltig zu begründen, warum es bestimmte Teile der Aussagen der Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen wurden, für glaubhaft erkannt hat, während es den anderen Zeugenaussagen keinen Glauben geschenkt hat, was beispielsweise bei der Aussage des Zeugen Džemal Topić der Fall war; - und darauf hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Appellationsrüge zu Recht hingewiesen. Dadurch wurde eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz °1 lit.<sup>°k</sup>) StPO BiH begangen, wobei die Appellationskammer feststellt, dass infolgedessen ein Verdacht besteht, dass der durch das erstinstanzliche Urteil festgestellte Sachverhalt nicht richtig ist.

Ferner wurde in der Appellationsrüge des Verteidigers hinsichtlich des Punkts 13 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils zutreffend geltend gemacht, dass das erstinstanzliche Gericht den

Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt habe. Um bestimmte Handlungen als unmenschliche Behandlung zu definieren, ist es nämlich notwendig, ein von Absicht getragenes Tun oder eine Unterlassung festzustellen, die schweres physisches oder psychisches Leiden verursacht oder einen ernsthaften Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Im angefochtenen Urteil stellt das Gericht abstrakt fest, dass unmittelbare und mittelbare Beweise auf ein vorsätzliches Verhalten des Angeklagten in Bezug auf das Verstecken von Gefangenen hindeuteten. Darüber hinaus hat das erstinstanzliche Gericht aus den Aussagen der verhörten Zeugen festgestellt, dass das Verstecken vor den Vertretern des Roten Kreuzes bei den Gefangenen Angst verursacht hat, aber es hat versäumt, die Folge bzw. das eventuelle Auftreten schwerer psychischer Leiden festzustellen, da Angst selbst nicht mit schweren psychischen Leiden verglichen werden kann. Das erstinstanzliche Gericht hat es versäumt, die Tatsachen und Umstände festzustellen, auf deren Grundlage es zu der Schlussfolgerung gekommen ist, dass die Erkenntnis, dass [die Gefangenen] absichtlich vor den Vertretern des Roten Kreuzes versteckt wurden, [ihnen] schweres psychisches Leid zugefügt hat. Das erstinstanzliche Gericht hat auch als Tatsachengrundlage festgestellt, dass die Gefangene um ihr Leben hätten fürchten können, was nach Ansicht der Appellationskammer keine Tatsachenfeststellung darstellt, sondern eine Vermutung ist, und das Vorliegen einer Vermutung [begründet] keinen hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit, auf dessen Grundlage das Vorliegen der entscheidenden Tatsachen festgestellt werden könnte.

Die Appellationskammer hat den Appellationsrügen unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel, die sich auf die wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Strafverfahrens und den falsch festgestellten Sachverhalt beziehen, stattgegeben und das erstinstanzliche Urteil gemäß Artikel 315 Absatz 1 lit.°b) StPO BiH aufgehoben und eine Neuverhandlung vor der Kammer der Appellationsabteilung des Gerichts BiH angeordnet.

In dem neuen Verfahren soll der wesentliche Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens behoben werden, [die Beweisaufnahme soll auch unter Berücksichtigung der weiteren Appellationsrügen wiederholt] und, wenn notwendig, sollen weitere Beweise erhoben werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wurde, ist die Appellationskammer nicht in eine gründliche Analyse der anderen Appellationsrügen eingetreten, sondern hat sich im Sinne von Artikel 316 StPO BiH darauf beschränkt, die Gründe für die Aufhebung darzulegen.

Protokollführerin

Vorsitzende Richterin

Melika Bušatlić

Azra Miletić

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist keine Berufung zulässig.